

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch den Burenkrieg eingebüsst Prestige Englands in Ostasien wieder herzustellen und eventuell im Norden des Himalaya ein Schutzgebiet für Indien unter britischer Oberhoheit gegen das unablässige Vordringen Russlands in Asien zu gewinnen.

β.

Eidgenossenschaft.

— Zuziehung von Adjutanten zu den Inspektionen von Schulen und Spezialkursen. (An die Abteilungschefs des Militärdepartements und an die Armeekorps- und Divisions-Kommandanten, vom 18. Januar 1904.)

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 12. dies, in Ergänzung seines Beschlusses vom 25. August 1903, wonach die Divisions-Kommandanten berechtigt sind, zum Behufe einer Kontrolle über den Stand der personellen und materiellen Streitkräfte ihrer Division unangemeldet die Unterrichtskurse aller Truppengattungen ihrer Division zu jeder Zeit zu besuchen und sich bei diesen Besuchen von einem Adjutanten oder einem andern Offizier ihres Stabes begleiten zu lassen,

beschlossen :

1) Die Armeekorps- und Divisions - Kommandanten sind berechtigt, auch bei den Inspektionen von Rekrutenschulen und Spezialkursen, wie bei den Besuchen der Unterrichtskurse, sich von einem Adjutanten oder einem andern Offizier ihres Stabes begleiten zu lassen.

2) Diese Berechtigung wird auch den übrigen Truppen - Kommandanten, denen solche Inspektionen übertragen werden, eingeräumt.

— Reparaturen am Infanteriegewehr. Der Bundesrat hat am 29. Januar beschlossen:

Alle Gewehre, deren Patronenlager zu tief oder deren Verschlussbüchse zu kurz ist, sowie alle Gewehre mit erweitertem Patronenlager, die Anlass zu Störungen (Klemmung und Reissen der Hülsen), Gasentweichungen oder Springen des Laufes geben können, sind zu korrigieren und zwar sowohl die in Frage kommenden Gewehre in Händen der Mannschaft (Auszug, Landwehr I und II) als auch die der Kriegsreserve.

— Freiwilliges Schiesswesen. (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone, vom 25. Januar 1904.)

1) Die Übungen der freiwilligen Schiessvereine im Jahre 1903 haben im allgemeinen in normaler Weise stattgefunden. Mit wenigen Ausnahmen liefern die eingelangten Schiessberichte den Beweis, dass die Schiessvereine heute den an sie gestellten erhöhten Anforderungen gerecht zu werden vermögen.

2) Die Beteiligung an den Übungen des fakultativen Programms zeigt im verflossenen Jahre wiederum eine Zunahme, wobei besonders hervorzuheben ist, dass allgemein dieses fakultative Programm als Grundlage für kantonale Vereinswettschiessen diente.

3) Wünschenswert bleibt, dass sich alle Vereinsvorstände immer mehr die Schiessausbildung der schwächeren Schützen angelegen sein lassen und ihnen ihre spezielle Aufmerksamkeit schenken. Die Schiessübungen müssen aus diesem Grunde so angelegt werden, dass eine ruhige Durchführung jeder einzelnen Übung möglich wird und jeder Schütze Vorteil daraus ziehen kann.

4) Von den Schiesskommissionen wird erwartet, dass sie die Schiessvereine bei dieser Aufgabe

Mandschurei, in Turkestan und Persien? Am 13. Dezember endlich meldete der Vizekönig von Indien das Eindringen russischer Truppen in tibetanisches Gebiet und die Tatsache, dass die Tibeter auf die Versprechungen und die Unterstützung Russlands rechnen.

kräftig unterstützen und, wo es notwendig und erwünscht ist, sich selber an der Leitung der Schiessübungen beteiligen.

5) Vorgekommene Unglücksfälle veranlassen uns, nochmals auf die Unerlässlichkeit der vorgeschriebenen Gewehrispektion nach jeder Schiessübung hinzuweisen. Die Vereinsvorstände tragen hierfür die volle Verantwortlichkeit.

6) Das Schiessprogramm pro 1904 hat gegenüber dem Vorjahr keinerlei Abänderung erfahren.

7) Zu den obligatorischen Schiessübungen im Laufe des Jahres 1904 sind verpflichtet:

a. Auszug :

1) Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten des I. und II. Armeekorps, die nicht an Rekrutenschulen, Zentralschulen oder Schiessschulen (für Offiziere und Unteroffiziere) teilnehmen haben. Ebenso sind die Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher, die an einem Spezialkurs in der Waffenfabrik teilgenommen haben, für das betreffende Jahr von der Erfüllung der Schiesspflicht befreit.

2) Die gewehrtragenden Soldaten der Jahrgänge 1872 und 1873 der Bataillone des III. und IV. Armeekorps.

b. Landwehr :

Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten aller Jahrgänge des I. und II. Aufgebots, mit Ausnahme der Bataillone I. Aufgebots, die zu Wiederholungskursen einberufen werden.

Diejenigen Schiesspflichtigen des Auszuges und der Landwehr, welche nicht als Mitglieder eines Schiessvereins die im Schiessprogramm vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, werden im Herbst für 3 Tage, Einrückungs- und Entlassungstag inbegriiffen, in den Dienst berufen, und zwar ohne Anspruch auf Sold oder Reiseentschädigung zu haben.

Die Nachholung eines Wiederholungskurses befreit von der auf dieses Jahr fallenden Schiesspflicht nicht, wohl aber die im gleichen Jahre freiwillig geleisteten Dienste in einer Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse.

Die im Auslande befindlichen Kompagnieoffiziere, welche trotz Landesabwesenheit ihren Militärdienst gleichwohl leisten, können jeweils anlässlich ihrer dienstlichen Anwesenheit in der Schweiz die Schiesspflicht für das Vorjahr oder das darauffolgende Jahr in einem Schiessverein erfüllen.

8) Im amtlichen Verkehr mit den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden, den Schiessoffizieren und den Schiesskommissionen geniessen die Vorstände der freiwilligen Schiessvereine für alle Korrespondenzen in militärischen Angelegenheiten Portofreiheit. Müssen Dienst- und Schiessbüchlein an Mitglieder eines Vereins per Post zugestellt werden, so hat dies durch den Sektionschef der betreffenden Gemeinde zu geschehen.

9) Über alle das freiwillige Schiesswesen betreffenden Fragen haben sich die Schiessvereine zunächst an ihre Schiesskommissionen zu wenden, welche ihnen mit Rat und Tat an die Hand gehen werden.

10) Indem wir Ihnen das pro 1904 festgesetzte Schiessprogramm übermitteln, laden wir Sie ein, dasselbe samt diesem Kreisschreiben, in je zwei Exemplaren, beförderlichst den Vereinen zuzustellen.

Von den Berichtformularen sind jedem Verein ebenfalls zwei Exemplare samt den erforderlichen Einlagebogen zuzustellen, damit ein Doppel des abzu-

liefernden Schiessberichtes jeweilen in Händen der Ver- eine bleibt. Von den Standblättern sind jedem Schiessverein approximativ so viele Exemplare zu übermitteln, als er Mitglieder besitzt. Bei Mehrbedarf an Formularen können solche von den kantonalen Militärbehörden bei der Druckschriftenverwaltung des eidge-nössischen Oberkriegskommissariats nachbezogen werden.

— **Schweizerisches Offiziersfest.** Das Zentralkomitee hat die Abhaltung des schweizer. Offiziersfestes auf den 13./15. August festgesetzt.

— **Unglücksfall.** Dem „Vaterland“ wird aus Andermatt telegraphiert, der Festungswächter Alexander Renner sei am 9. Februar auf dem Furkapass in einer Lawine verunglückt; seine Leiche sei gefunden worden.

A u s l a n d .

Frankreich. Revision des Exerzier-Reglements für die Infanterie. Der Kriegsminister hat eine Kommission zur Feststellung eines endgültigen Exerzier-Reglements für die Infanterie an Stelle des bisherigen provisorischen Reglements vom 8. Oktober 1902 ernannt. Es wird behauptet, dass in den auf Grund der letzten Manöver eingereichten Berichten der Kommandobehörden vielfache Ausstellungen an dem bisherigen Entwurf gemacht würden. Zum Vorsitzenden der Kommission ist der General Millet ernannt worden, der in seinen taktischen Ansichten als ein Anhänger der Negrerschen Richtung bezeichnet wird.

(Internationale Revue.)

Frankreich. Gegen Tierquälerei und die Miss-handlung von Pferden richtet sich ein scharfer Erlass des Kommandanten des 10. Armeekorps (Rennes) General Passerieu, hervorgerufen durch die von einem Kriegsgerichte erkannte Freisprechung eines Kanoniers, der sich als Stallwache einem seiner Obhut anvertrauten Pferde gegenüber ebenso unwürdig wie grausam be-nommen hatte. Das Urteil war, der Ansicht einer Minderheit zuwider, zustande gekommen. Der General be-strafte den Kanonier hinterher im Disziplinarwege mit 60tägigem Gefängnis, geschräft durch achttägige Zellen-einschliessung, worauf die Untersuchungshaft in An-rechnung gebracht wurde. (Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. In der Nacht vom 9./10. Februar starb in Paris General Davoust, Herzog von Auerstädt, früherer Kanzler der Ehrenlegion.

Bulgarien. Nach dem neuen Heeresgesetz ist eine sehr bedeutende Vermehrung der bulgarischen Artillerie vorgesehen. Während nach der neuen Organisation nur mit 81 fahrenden und Gebirgs-Batterien gerechnet wird, von denen 9 im Frieden unbespannt bleiben, hat nach dem Heeresgesetz die Feldartillerie aus 180 fahrenden und Gebirgs-Batterien zu bestehen, die in neun Brigaden zu je sechs Abteilungen von je drei Batterien und einer Gebirgsbrigade zu ebenfalls sechs Abteilungen zusammengefasst werden sollen. Die Vermehrung beträgt also 91 Batterien oder, wenn die Batterie zu sechs Geschützen berechnet wird, 546 Geschütze. Man liebt in Bulgarien

keineswegs, derartige Ansätze zu machen, ohne dass man die Absicht hat, sie sobald wie irgend möglich durchzuführen. Auch die Reiterei wird vermehrt werden, um den im Heeresgesetz vorgesehenen Stand von 6 Regimentern (davon das Leibgarde-Reiterregiment zu 2 Schwadronen) und 9 Halbregimentern zu erreichen. Abgesehen von den zu errichtenden 5 Remonteschwa-dronen, je 1 für die 5 Reiterregimenter, sind noch 10 Schwadronen zu bilden. — Die Stärke der techni-schen Truppen muss nach dem Heeresgesetz um etwa die Hälfte vermehrt werden. Die vorgesehenen neun Train-Abteilungen sind ebenfalls noch nicht aufge-stellt. Wie man sieht, hat das von der Sobranje ange-nommene Gesetz den Charakter eines Heeresgründungs-planes, den man ohne Überstürzung, aber auch ohne je-mals das Ziel aus den Augen zu verlieren, mit der kaltblütigen und zähen Ruhe verwirklichen wird, die nun einmal ein Merkmal des bulgarischen Volkes ist.

Vereinigte Staaten von Amerika. Wie aus einer Mitteilung des „Army and Navy Journals“ hervorgeht, hat der Brauch, Offiziere des regulären Heeres zur militärischen Schulung der heranwachsenden Jugend zu Erziehungsanstalten zu kommandieren, eine immer weitere Ausdehnung erfahren. Gegen-wärtig haben 87 Offiziere eine solche Verwendung ge-funden. Vor dem Bürgerkriege bestand eine solche Einrichtung nur in den Südstaaten; seit jener Zeit aber in jedem Einzelstaate der Vereinigten Staaten. New-York besitzt 6, Missouri 5, Pennsylvania und Texas je 4, die übrigen Staaten 3 bis 1 derartiger Schulen. Der Wettbewerb der einzelnen Schulen untereinander hat auch auf militärischem Gebiete die Leistungen ge-steigert. Kommt diese Vorbildung dem Offiziersersatz des regulären Heeres zugute, so ganz b-sonders dem der Nationalgarde (Miliz). (Militär-Wochenbl.)

Zu kaufen gesucht:

Kleinkalibriger Ordonnanz-Revolver.

Offerter gefl. an

**Revolver- und Flobertschützen-Gesellschaft
Rüschlikon (Zürich).**

**Knoll, Salvisberg & Cie.
vormals**

Speyer, Behm & Cie.

Bern,

Bubenbergplatz.

Zürich I,

Bahnhofstrasse 46

Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Spezialität: Reithosen feinsten Genres.

Telephon: { Bern.
 Zürich.

Telegramm-Adr.: Speyerbehm.

Reisende stehen zu Diensten.

KURER & Cie., FAHNENSTICKEREI in WYL, Kt. St. Gallen,

empfehlen sich zur prompten Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

VEREINSFAHNEN

(1)

zu anerkannt billigsten Preisen und mit weitgehendster Garantie.

Photographien, Zeichnungen und genaueste Kostenberechnungen stehen zu Diensten.